

6431 Schwyz, Postfach 2160

An die Adressaten  
gemäss Verteiler

Unser Zeichen 11.01.01  
Kontaktperson Urs Vögtli, 041 819 16 81  
E-Mail urs.voegtli@sz.ch  
Datum 3. September 2014

### Meldebefugnis gemäss Art. 3c Betäubungsmittelgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2011 hat der Bundesrat das revidierte Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) in Kraft gesetzt. Mit den erfolgten Änderungen wurde das bewährte Viersäulenmodell der schweizerischen Drogenpolitik (Prävention – Therapie- Schadensminderung – Repression) in einem Bundesgesetz verankert.

Der neu geschaffene **Artikel 3c** des Betäubungsmittelgesetzes soll der Früherkennung und Frühintervention bei suchtbedingten Störungen dienen, dies mit spezieller Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen. Künftig haben Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen die Befugnis, den vom Kanton bezeichneten Stellen Kinder und Jugendliche zu melden, bei denen sie suchtbedingte Störungen festgestellt haben oder vermuten.

### Gesetzesartikel Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

#### **Artikel 3c Meldebefugnis**

<sup>1</sup> *Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:*

- a) sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;*
- b) eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und*
- c) sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.*

<sup>2</sup> *Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.*

<sup>3</sup> *Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdete Kinder oder Jugendliche, zuständig sind.*

<sup>4</sup> *Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Es hat keine Zeugnis- oder Auskunftspflicht, soweit sich die Aussagen auf die persönlichen Verhältnisse der Betreuten oder eine strafbare Handlung nach Artikel 19a beziehen.*

<sup>5</sup> *Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.*

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) sowie den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) des Kantons Schwyz als Meldestellen gemäss Artikel 3c Abs. 3 BetmG bezeichnet. Dem KJPD können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gemeldet werden, dem SPD ältere Personen.

### **Ziel der Meldebefugnis**

Häufig sind es nicht die Eltern, die als erste Hinweise auf einen missbräuchlichen Suchtmittelkonsum erhalten. Ärzte, Lehrpersonen oder die Polizei erfahren unter Umständen mehr über Jugendliche als die Erziehungsberechtigten. Das Instrument der Meldebefugnis erlaubt es, Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihre Gefährdung im Umgang mit Suchtmitteln abzuklären, ohne bereits die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemühen zu müssen.

Die Suchtfachpersonen der Meldestellen (KJPD sowie SPD) leiten nach erfolgter Abklärung, wenn notwendig, die geeigneten Massnahmen ein (siehe beiliegendes Vorgehensschema).

### **Fallbeispiele**

- Eine Lehrperson stellt fest, dass die 15-jährige Schülerin wohl mehr als nur eine Gelegenheitskifferin ist. In den vergangenen Wochen hat sich die Situation stark verschlechtert. Die Schülerin kommt praktisch täglich zu spät zur Schule und die Leistungen sind absolut ungenügend. Gestern ist sie im Unterricht eingeschlafen. Die Lehrperson entscheidet sich in Absprache mit der Schulleitung, die Schülerin dem KJPD zu melden.
- Zum wiederholten Mal musste die Polizei einen knapp 17-jährigen jungen Mann den Eltern nach Hause bringen, weil er auf dem Sportplatz fast regungslos vorgefunden wurde. Es ist anzunehmen, dass er verschiedene Drogen und Alkohol zusammen konsumiert hat. Aufgrund der Einschätzung der Polizei ist eine Gefährdung vorhanden. Der junge Mann wird dem KJPD gemeldet.

### **Geltungsbereich**

Die Meldebefugnis gemäss Art. 3c BetmG findet **keine Anwendung** bei einer vorliegenden oder angenommenen suchtbedingten Störung infolge **Alkohol- oder Nikotinmissbrauchs**, weil diese Stoffe nicht unter den Geltungsbereich des BetmG fallen.

Ein Vorgehensschema für eine Meldung gemäss Art. 3c BetmG und ein Formular zur Meldung sind elektronisch verfügbar unter [www.sz.ch/gesundheitsförderung](http://www.sz.ch/gesundheitsförderung).

**Wir bitten Sie, die zur Meldung befugten Fachpersonen in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die neu geschaffene Meldebefugnis zu informieren und danken Ihnen bestens für Ihre Bemühungen.**

Freundliche Grüsse

**Departement des Innern des Kantons Schwyz**



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Verteiler:

Erziehungswesen:

- Bildungsdepartement (Departementsvorsteher, Departementssekretariat)
- Amt für Volksschulen und Sport
  - Abteilung Schulpsychologie
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Schulleitungen (Volks-, Berufs- und Mittelschulen, Private Mittelschulen; Hochschule)

Sozial- und Gesundheitswesen:

- Departement des Innern (Departementsvorsteherin, Departementssekretariat)
- Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) Inner- und Ausserschwyz
  - Amtsbeistandschaften
- Kantonale Dienste
  - Gesundheit Schwyz
  - Komin
  - Fachstelle für Paar- und Familienberatung
  - Bewährungsdienst
  - Beratungsstelle Opferhilfe
  - Therapie- und Frühberatungsstelle für Kinder
  - Frauenberatung Schwyz
  - Fachstelle Schuldenberatung
  - Pro Juventute
- Bezirke und Gemeinden
  - Sozialdienste, Sozialberatungen, Sozialämter
  - Fürsorgesekretäre
- Weitere Beratungsstellen und Institutionen
  - Netzwerk Gesunde Schulen
  - ckt gmbh
  - Sozialpädagogische Familienbegleitung SPF-Schwyz
  - Jugendheim „Alte Post“
  - Sozialdienste der Spitäler Schwyz und Lachen
  
- Schwyzer Spitäler
- Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz
- Schwyzer Ärzteschaft
- Bezirksärzte
- Schulgesundheitsdienst
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Justiz- und Polizeiwesen:

- Gerichte
- Sicherheitsdepartement (Departementsvorsteher, Departementssekretariat)
- Oberstaatsanwaltschaft
- Kantonale Staatsanwaltschaften
- Jugendanwaltschaft
- Kantonspolizei
- Amt für Justizvollzug

Volkswirtschaft:

- Volkswirtschaftsdepartement (Departementsvorsteher, Departementssekretariat)
- Amt für Migration